



Erwerb des Ortsbürgerrechts

Merkblatt

Stand 29. November 2010

A) Allgemeines

Die Ortsbürgergemeinde wünscht Verstärkung

Die Ortsbürgergemeinde Bettwil lädt Personen, welche in Bettwil aufgewachsen sind oder schon länger hier wohnen ein, sich ins Ortsbürgerrecht aufnehmen zu lassen. Das hat die Ortsbürgergemeindeversammlung im Jahre 2010 mit der Schaffung eines Einbürgerungsreglements beschlossen

Schweizerbürgerrecht: drei Bürgerrechte plus das Ortsbürgerrecht

Das Bürgerrecht ist eidgenössisch geregelt. Es umfasst das Schweizerbürgerrecht, das Bürgerrecht eines Kantons und das Bürgerrecht einer Gemeinde. Alle drei Bürgerrechte sind in einem vereinigt und können nur zusammen erworben werden.

Der Aargau kennt ein zusätzliches Bürgerrecht, das Ortsbürgerrecht. Das Ortsbürgerrecht kann nur erworben werden, wenn jemand bereits Bürger von Bettwil (Einwohnerbürger) ist mit Heimatort Bettwil.

B) Erwerb des Bürgerrechts

Bürger von Bettwil

Bürger von Bettwil mit Heimatort Bettwil wird man durch Geburt oder durch Einbürgerung. Eingebürgert werden Ausländer aber auch Schweizer, die noch nicht Bettwiler Bürger sind.

Für Schweizer, die sich in Bettwil einbürgern wollen, gilt Folgendes:

- Wer **3 Jahre** in Bettwil wohnt **kann** eingebürgert werden.
- Wer **10 Jahre** in Bettwil wohnt **hat Anspruch** auf Einbürgerung.
- Weitere Voraussetzung ist, dass man nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten ist und den finanziellen Verpflichtungen nachkommt.

Die Einbürgerung erfolgt durch **Beschluss des Gemeinderates**. Eine so eingebürgerte Person ist „Einwohnerbürger“ und hat Heimatort Bettwil. Wer vorher Bürger eines anderen Kantons war, erhält gleichzeitig das Bürgerrecht des Kantons Aargau.

Dem Gemeinderat ist ein **Gesuch mit einem speziellen Formular** einzureichen, und es sind **diverse Dokumente** nötig. Die Gemeindekanzlei händigt Ihnen das Formular aus und informiert Sie über die nötigen Unterlagen.

Es kann sein, dass durch die Einbürgerung im Kanton Aargau ein bisheriges Bürgerrecht verloren geht. Es ist daher sinnvoll, sich vor der Gesuchstellung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde des Heimatkantons zu erkundigen, welche Schritte für die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts zu unternehmen sind. Zudem ist die Anzahl der Heimatorte, die eine Person höchstens haben darf, beschränkt.

Für Ausländer gilt ein spezielles Verfahren. Die Gemeindekanzlei Bettwil erteilt darüber Auskunft.

Ortsbürger von Bettwil

Ortsbürger kann nur werden, wer bereits Bürger von Bettwil (Einwohnerbürger) ist.

Wer Bettwil als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Vorausgesetzt ist, dass die betreffende Person einen guten Leumund besitzt, nicht straffällig geworden ist und seit mindestens **25 Jahren ununterbrochen in Bettwil** Wohnsitz hat.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse der Mindestdauer von 25 Jahren, so genügt für den andern eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in Ehegemeinschaft lebend von mindestens 10 Jahren.

Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben. Diese müssen dem Aufnahme gesuch schriftlich zustimmen.

Wenn eine Witwe oder eine geschiedene Frau in Bettwil wohnt und vor der Verheiratung Ortsbürgerin war, kann sie ohne weitere Voraussetzungen ins Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

Diese Einbürgerung erfolgt durch **Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung**. Es besteht kein Anspruch auf Einbürgerung.

Als Gesuch um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht genügt ein einfaches **Schreiben an den Gemeinderat**. Beizulegen sind ein Strafregisterauszug und ein Betreibungsregisterauszug. Weitere Dokumente sind in der Regel nicht erforderlich.

C) Die Wirkungen des Bürgerrechts

Bürger von Bettwil

In allen amtlichen Schriften erscheint Bettwil als Heimatort. Der Heimatort kann in bestimmten Rechtssituationen eine gewisse Rolle spielen. Eine grosse Wirkung hat er aber nicht.

Ortsbürger von Bettwil

Es ist auf keinem amtlichen Dokument ersichtlich, ob eine Person Bürger oder Ortsbürger von Bettwil ist. Bei beiden ist als Heimatort Bettwil aufgeführt.

Ortsbürger haben zusätzlich **Anteil an der Ortsbürgergemeinde** und können an der **Ortsbürgergemeindeversammlung mitbestimmen**. Die Ortsbürgergemeinde hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Betriebe, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im Weiteren die Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke, die Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden und die Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt. Die Ortsbürgergemeinde könnte Steuern erheben. Ortsbürgerinnen und Ortsbürger fühlen sich besonders mit dem Dorf verbunden.

D) Kosten

Erwerb des Bürgerrechts von Bettwil

Es fallen Kosten an für diverse zu beschaffende Dokumente. Für die Behandlung durch die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat werden keine oder nur geringe Gebühren erhoben.

Erwerb des Ortsbürgerrechts von Bettwil

Die Bearbeitungsgebühr pro mündige Person beträgt Fr. 300.-, für ein Ehepaar Fr. 500.-. Für Kinder werden keine Gebühren verlangt.

E) Auskünfte

Die Gemeindkanzlei erteilt gerne weitere Auskünfte zur Einbürgerung. Tel. 056 667 25 16, Mail gemeinde@bettwil.ch.

GEMEINDERAT BETTWIL

Verfahren für die Einbürgerung als Ortsbürger

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, welche Schritte im Einbürgerungsverfahren erforderlich sind, je nach bisherigem Bürgerrecht (✓ erforderlich; - nicht erforderlich):

Verfahrensschritt	Bisheriger Status			
	Ausländer	Bürger einer ausserkantonalen Gemeinde	Bürger einer Aargauer Gemeinde	Bürger von Bettwil
Personenerfassung beim Zivilstandsamt	✓	-	-	-
Einbürgerungsgesuch an Gemeinderat mit Formular und div. Unterlagen	✓	✓	✓	-
Auflage der Akten für die Stimmberechtigten	✓	-	-	-
Zusicherung des Bürgerrechts durch die Einwohnergemeindeversammlung	✓	-	-	-
Prüfung durch Departement des Innern des Kantons Aargau	✓	-	-	-
Einbürgerungsbewilligung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements	✓	-	-	-
Einbürgerungsentscheid der Justizkommission des Aargauer Grossen Rates, womit das Bürgerrecht von Bettwil rechtskräftig erteilt wird (zusammen mit dem Aargauer und dem Schweizer Bürgerrecht)	✓	-	-	-
Erteilung des Bürgerrechts von Bettwil durch den Gemeinderat	-	-	✓	-
Erteilung des Bürgerrechts von Bettwil und des Aargauer Bürgerrechts durch den Gemeinderat	-	✓	-	-
Gesuch an den Gemeinderat um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht (Brief) mit Betreibungsregisterauszug und Strafregisterauszug	✓	✓	✓	✓
Antrag des Gemeinderats an die Ortsbürgergemeindeversammlung	✓	✓	✓	✓
Erteilung des Ortsbürgerrechts durch die Ortsbürgergemeindeversammlung	✓	✓	✓	✓